



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

2014/0067
öffentlich

Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA und SprachförderKITA

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
10.09.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Zur Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen (§ 16 a in Verbindung mit § 21 a des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze) und als SprachförderKITA (§ 16 b in Verbindung mit § 21 b des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze) werden folgende Kriterien beschlossen:

I. plusKITA

- Anteil der Familien in der Einkommensgruppe 1 (Jahreseinkommen bis 20.000 Euro und/oder SGB II-Bezug)
- Anteil Hilfen zur Erziehung
- Anteil der Kinder mit nicht deutscher Erstsprache

II. SprachförderKITA

- Teilnahme der Einrichtung an der Bundesinitiative Sprache & Integration
- Anteil der Kinder, die Sprachförderung nach Delfin IV erhalten
- Anteil der Kinder mit nicht deutscher Erstsprache

Jede Einrichtung, die bisher an der Bundesinitiative Sprache & Integration teilgenommen hat, erhält, eine Grundförderung von 5.000 Euro. Die weiteren Fördererkontingente werden nach der Rangfolge der beiden weiteren, gleich gewichteten Kriterien vergeben. Erhält eine KITA aus der Bundesinitiative Sprache & Integration nach den weiteren Kriterien eine zweite zusätzliche Förderung, wird diese auf die Hälfte reduziert.

2. Die für das Kindergartenjahr 2014/2015 zugewiesenen Landesmittel für die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA in Höhe von 75.000 Euro und für die SprachförderKITA in Höhe von 45.000 Euro werden anhand der oben genannten Kriterien wie folgt vergeben:

I. plusKITA:

1. Kindertageseinrichtung Don Bosco	25.000 Euro
2. Kindertageseinrichtung St. Stephanus	25.000 Euro
3. Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt	25.000 Euro

II. SprachförderKITA:

1. Kindertageseinrichtung Don Bosco	5.000 Euro
2. Kindertageseinrichtung St. Stephanus	7.500 Euro
3. Kindertageseinrichtung „Die kleinen Strolche“	7.500 Euro
4. Kindertageseinrichtung St. Joseph	5.000 Euro
5. Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt	5.000 Euro
6. Marien-Kindergarten	5.000 Euro
7. Kindertageseinrichtung St. Martin	5.000 Euro
8. Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“	5.000 Euro

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen Zuweisung entsprechender Landesmittel.

Die Anerkennung als plusKITA oder SprachförderKITA gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 am 31. Juli 2019. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII bis zur Neuentscheidung die gewählten Kriterien zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge für die Ergänzung oder den Ersatz von Kriterien zu erarbeiten.

Kosten/Folgekosten

Durch die Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Weiterleitung der Landesmittel entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen für den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA und SprachförderKITA erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- und des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Am 4. Juni 2014 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze beschlossen. Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft. Wesentliche Inhalte dieser zweiten Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes sind die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung. Dies ist ab

dem 1. August 2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kindertageseinrichtungen (KITA) mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses (plusKITA) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung (SprachförderKITA) vorgesehen. Förderberechtigte Kindertageseinrichtungen müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von 5 Jahren festgelegt werden.

Die plusKITA-Förderung wird anhand der Quote der Kinder unter 7 Jahren in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet werden. Hierfür stellt das Land insgesamt 45 Millionen Euro bereit. Nach der vorläufigen Berechnung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFJKS) entfallen auf die Stadt Beckum jährlich 75.000 Euro. Bei einer vorgeschriebenen Mindestförderung von 25.000 Euro pro Kindertageseinrichtung können bis zu 3 Kindertageseinrichtungen gefördert werden.

Für die Berechnung der Sprachfördermittel werden je zur Hälfte die Quote der Kinder unter 7 Jahren in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen. Hierfür stellt das Land insgesamt 25.000.000 Euro zur Verfügung. Nach der vorläufigen Berechnung des MFJKS entfallen auf die Stadt Beckum 45.000 Euro. Bei einer vorgeschriebenen Mindestförderung von 5.000 Euro pro KITA können bis zu 9 KITAs gefördert werden.

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Den Trägern soll ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah mit Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 ermöglicht werden.

Die pauschalierten Fördergelder des Landes werden jährlich durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen. Für das Kindergartenjahr 2014/2015 ist dies mit Leistungsbescheid vom 7. August 2014 erfolgt.

plus KITA (§ 16 a ein Verbindung mit § 21 a KiBiz)

Aufgabenbeschreibung plusKITA

Das Gesetz verbindet in § 16 a Absatz 2 die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer plusKITA-Förderung:

Diese KITAs haben in besonderer Weise

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch Adressaten gerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 KiBiz (Kooperationen und Übergänge) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechpartner und aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,

5. sich durch Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung über die Pflichten nach § 13 c (sprachliche Bildung) hinaus zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Auswahlkriterien plusKITA

Nach § 16 a sollen plusKITAs Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein. Die Kommunen vor Ort kennen die Stadtteile und die Kindertageseinrichtungen, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten. Daher soll sich das örtliche Jugendamt neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den kleinräumigen Auswahlkriterien zur „Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren, um darüber zu entscheiden, welche Kindertageseinrichtungen plusKITA anerkannt und gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgende Kriterien der Festlegung zu Grunde zu legen:

- Anteil der Familien in der Einkommensgruppe 1 (Jahreseinkommen bis 20.000 Euro und/oder SGB II-Bezug)
- Anteil Hilfen zur Erziehung
- Anteil der Kinder mit nicht deutscher Erstsprache

Förderung plusKITA

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet den Landeszuschuss von mindestens 25.000 Euro pro Kindertageseinrichtung an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Pakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

Anerkennung der plusKITA-Einrichtungen

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien wird vorgeschlagen, folgende Kindertageseinrichtungen als plusKITA anzuerkennen und mit jeweils 25.000 Euro zu fördern:

1. Kindertageseinrichtung Don Bosco
2. Kindertageseinrichtung St. Stephanus
3. Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt

SprachförderKITA (§ 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz)

Folgende Anforderungen stellt § 16 b an die besondere Aufgabe einer SprachförderKITA:

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzliche Sprachförderbedarfe erhalten, haben Sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt.

Auswahlkriterien für SprachförderKITAs

Nach § 16 b in Verbindung mit § 21 b werden Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt. Danach soll, wie bei plusKITA, die örtliche Jugendhilfeplanung darüber entscheiden, welche Kindertageseinrichtungen als SprachförderKITA anerkannt werden können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgende Kriterien der Festlegung zu Grunde zu legen:

- Teilnahme der Einrichtung an der Bundesinitiative Sprache & Integration
- Anteil der Kinder, die Sprachförderung nach Delfin IV erhalten
- Anteil der Kinder mit nicht deutscher Erstsprache

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten den jährlichen Landeszuschuss von mindestens 5.000 Euro pro Kindertageseinrichtung an den Träger der Einrichtung weiter. Hier bei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen.

Es wird vorgeschlagen, dass jede Einrichtung, die bisher an der Bundesinitiative Sprache & Integration teilgenommen hat eine Grundförderung von 5.000 Euro erhält, mit der das bisher Erreichte gesichert werden soll. Die weiteren Fördererkontingente werden nach der Rangfolge der beiden weiteren, gleich gewichteten Kriterien vergeben. Sollte eine KITA aus der Bundesinitiative Sprache & Integration nach den weiteren Kriterien eine zweite zusätzliche Förderung erhalten können, wird diese auf die Hälfte reduziert.

Anerkennung der SprachförderKITAs

a) bisher Bundesinitiative Sprache & Integration

1. Kindertageseinrichtung „Die kleinen Strolche“
2. Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“
3. Kindertageseinrichtung St. Stephanus

b) weiteres Ranking:

1. Kindertageseinrichtung Don Bosco
2. Kindertageseinrichtung St. Stephanus
3. Kindertageseinrichtung „Die kleinen Strolche“
4. Kindertageseinrichtung St. Joseph
5. Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt
6. Marien-Kindergarten
7. Kindertageseinrichtung St. Martin

Im Ergebnis werden die Kindertageseinrichtungen „Die kleinen Strolche“ und St. Stephanus mit jeweils 7.500 Euro und die weiteren genannten Kindertageseinrichtungen mit jeweils 5.000 Euro gefördert.

Evaluation und Qualitätssicherung

Die Träger erhalten die Möglichkeit, die erforderlichen Konzepte für beide Förderbereiche bis zum 30. April 2015 vorzulegen.

Die Verwaltung wird mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII bis zur Neuentscheidung die gewählten Kriterien prüfen und gegebenenfalls Vorschläge für die Ergänzung oder den Ersatz von Kriterien erarbeiten.

Trägerbeteiligung

Die in der Stadt Beckum tätigen Träger von Kindertageseinrichtungen sind an dem Entscheidungsprozess beteiligt worden. Die vorgeschlagenen Verfahren und Kriterien sind mit diesen in einem Trägergespräch am 16. Juli 2014 erörtert worden. Die Träger haben dem Vorschlag zugestimmt.

Anlage(n):

ohne